

# Entgeltordnung der VHS Hannover

- Beschluss des Rates vom 26.06.2025 (Beschlussdrucksache Nr. 1050/2025) –

## Anhang zu den AGB

### Präambel

Die Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshochschule Hannover ist die Weiterbildungseinrichtung der Landeshauptstadt Hannover. Sie stellt das Grundangebot an Erwachsenen- und Weiterbildung für alle Menschen sicher. Durch Ermäßigungen wird eine Teilnahme für alle Bürgerinnen an vielen Angeboten ermöglicht.

Die Entgelte sind auf der Internetseite der VHS angekündigt.

### 1. Kurs- und Veranstaltungsentgelte

- 1.) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

Das Bearbeitungsentgelt, das Kursentgelt und eventuelle Zusatzkosten werden kurs- oder semesterbezogen in der Kursankündigung ausgewiesen.

Mögliche Ermäßigungen werden angebotsbezogen ausgewiesen.

- 2.) Für Einzelveranstaltungen kann ein Pauschalentgelt („Eintritt“) erhoben werden.
- 3.) Für Kurse des Zweiten Bildungsweges, die auf das Nachholen der Schulabschlüsse des Sekundarbereiches I vorbereiten, wird ein monatliches Entgelt erhoben. Für diese Kurse werden halbjährlich Materialkosten erhoben.
- 4.) Für Kurse, in denen Erwachsene das Lesen und Schreiben lernen können, wird ein Entgelt pro Semester erhoben.
- 5.) Die Entscheidung und Genehmigung von Abweichungen von 1.2 bis 1.4 obliegt der Fachbereichsleitung.

### 2. Bearbeitungsentgelt

- 1.) Das Bearbeitungsentgelt für jede Anmeldung, Abmeldung und Umbuchung auf Wunsch der Teilnehmerin beträgt jeweils 10,00 €.
- 2.) Bei mehrsemestrigen Angeboten beträgt das Bearbeitungsentgelt 15,00 €.
- 3.) Für Vorträge, Selbsthilfegruppen und Auftragsmaßnahmen wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben.
- 4.) Für die Organisation von Nicht-Schülerprüfungen gemäß §27 NSchG wird für externe Prüfungskandidatinnen eine ausgewiesene Verwaltungspauschale erhoben, soweit diese nicht vom Land erstattet wird.

### 3. Bescheinigungen

- 1.) Für nachträglich ausgestellte oder ausführliche Teilnahmebescheinigungen wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € erhoben.
- 2.) Für die Ausstellung von Zweitausfertigungen von Nachweisen, Bescheinigungen oder sonstiger Unterlagen für Dozentinnen wird ein Bearbeitungsentgelt von mindestens 10,- € erhoben.

### 4. Zusatzkosten

- 1.) Für die Nutzung von technischen Einrichtungen, Geräten und Fachräumen sowie Bücher, EDV, Materialverbrauch, Lebensmittel, Modellgeld werden Zuschläge je Teilnehmerin und/oder je Unterrichtsstunde erhoben. Die Zusatzkosten werden separat ausgewiesen und können nicht ermäßigt werden.
- 2.) Die Gebühren für VHS-interne und VHS-externe Prüfungen werden angebotsbezogen ausgewiesen.

### 5. Ermäßigungen

- 1.) Alle Entgelte über 30,00 € können ermäßigt werden, sofern bei der Ankündigung der Veranstaltung kein anderer Hinweis angezeigt ist.
- 2.) Das Bearbeitungsentgelt sowie die Zusatzkosten (vgl. Punkt 4 Zusatzkosten) können nicht ermäßigt werden und sind voll von der Teilnehmerin zu tragen.
- 3.) Eine Ermäßigung der folgend beschriebenen Stufe I oder Stufe II auf das Kursentgelt erhalten Teilnehmende auf Antrag. Der Ermäßigungstatbestand muss im Kurszeitraum erfüllt sein. Die Nachweise können, außer im Bereich des zweiten Bildungsweges, auch nachträglich vorgelegt werden.

#### **Ermäßigungsstufe I – 40% auf das Kursentgelt erhalten**

- Empfängerinnen von Arbeitslosengeld I
- Schülerinnen der Regel- und berufsbildenden Schulen
- Empfängerinnen von BAFöG
- Teilnehmerinnen an Freiwilligendiensten gem. Jugendfreiwilligendienstgesetz
- Inhaberinnen der EhrenamtsCard
- ordentlich Studierende im Sinne des Sozialversicherungsrechts. Dies setzt eine Immatrikulation an einer Hochschule/ Fachhochschule im Rahmen eines Vollzeitstudiums voraus. Hinweis: Als Studentinnen gelten nicht Gasthörerinnen, Teilnehmerinnen an berufsbegleitenden Studiengängen, sowie Studierende während eines Urlaubssemesters.

#### **Ermäßigungsstufe II – 80 % auf das Kursentgelt erhalten**

- Empfängerinnen von laufenden Leistungen nach dem SGB II und XII, z. B.
  - Hilfe zum Lebensunterhalt
  - Arbeitslosengeld II/ Bürgergeld
  - Sozialgeld
  - Grundsicherung im Alter
  - Grundsicherung bei Erwerbsminderung

- Inhaberinnen des Hannover-Aktiv-Pass

4.) Die Fachbereichsleitung und Verwaltungsleitung der VHS kann darüber hinaus im Einzelfall weitere Ermäßigungen gewähren.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft.